jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/5/10 11Os46/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.05.1988

Norm

StPO §56
StPO §57 A
StPO §281 Abs1 Z4 B

Rechtssatz

In der Abweisung eines Antrags auf Verfahrensvereinigung wegen Spruchreife des gegenständlichen Verfahrens liegt kein Verstoß gegen Verteidigungsrechte. Der Fall der Spruchreife des Verfahrens über ein Faktum, während andere Fakten noch weiterer (Vorerhebungen) Erhebungen bedürfen, gehört vielmehr zum typischen Anwendungsfall des § 57 StPO.

Entscheidungstexte

- 11 Os 46/88
  Entscheidungstext OGH 10.05.1988 11 Os 46/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0096940

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at